

**Satzung**  
der  
**Vereinigung der Freunde von Herrenchiemsee e. V.**  
(eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein  
unter VR 40183)  
unter Berücksichtigung der Änderungsbeschlüsse in  
den Mitgliederversammlungen vom 11.10.1996, 17.03.2012 und vom  
12.03.2016

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  
"Vereinigung der Freunde von Herrenchiemsee e. V."
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Chiemsee.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein setzt sich die Pflege, Wiederherstellung und wissenschaftliche Bearbeitung der Kulturgüter von Herrenchiemsee, insbesondere des ehemaligen Klosters und Domstifts, des Bistums Chiemsee sowie der Schlossanlage König Ludwigs II. zum Ziel. Weitere kulturelle Aufgaben im Chiemsee und auf dessen Inseln können mit Beschluss der Mitgliederversammlung übernommen werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Vereins auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für kulturelle oder andere gemeinnützige Zwecke zu übertragen. Für welche kulturellen oder andere gemeinnützigen Zwecke das Vereinsvermögen verwendet werden soll, ist durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand, den Schatzmeister oder den Schriftführer zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand, der Schatzmeister oder der Schriftführer, über die Ablehnung des Antrags nur der Vorstand. Letzterer ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, kann auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Streichen von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, dem Schatzmeister oder dem Schriftführer mit sofortiger Wirkung möglich, wobei

der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr trotzdem in voller Höhe zu entrichten ist.

- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, falls es mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung mehr als neun Monate im Rückstand ist.
- (4) Wenn ein Mitglied wiederholt und gröblich gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es durch Beschluss der Geschäftsführung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss der Geschäftsführung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, der jeweils im Januar im Voraus für das laufende Jahr zu entrichten ist. Die Mitglieder sollen für den Einzug des Beitrags dem Verein eine Einzugsermächtigung zu Lasten ihres Girokontos erteilen.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
- (4) Der Vorstand oder der Schatzmeister können in Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind  
der Vorstand,  
die Geschäftsführung,  
die Mitgliederversammlung,  
der/die Revisor(en).

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
- (2) Im Außenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied allein und unbeschränkt zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis vertritt in der Regel der 1. Vorsitzende den Verein. Der 2. Vorsitzende soll nur im Einvernehmen mit dem oder bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden, ohne dass damit seine Vertretungsbefugnis nach außen beschränkt ist. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des 1. und des 2. Vorsitzenden in der Weise beschränkt, dass zur Klageerhebung vor Gericht oder zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,- EUR die Zustimmung der Geschäftsführung, soweit nicht die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorgeschrieben ist, erforderlich ist.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung des Vereins nach innen und nach außen,
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Geschäftsführungssitzungen sowie die Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung,
  - c) Erstattung des Jahresberichts in der Mitgliederversammlung,
  - d) Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
  - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Geschäftsführungssitzungen.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand einen Beschluss der Geschäftsführung herbeizuführen.

## § 10

### Geschäftsführung

- (1) Mitglieder der Geschäftsführung sind
  - a) der 1. und der 2. Vorsitzende,
  - b) der Schatzmeister,
  - c) der Schriftführer,
  - d) sieben Beisitzer.
- (2) Die Geschäftsführungsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied der Geschäftsführung jederzeit dadurch abberufen, dass sie für den Rest seiner Amtsperiode ein anderes Geschäftsführungsmitglied wählt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein enden auch das Amt eines Geschäftsführungsmitglieds und im Verein seine sonstigen Funktionen. Der Vorstand ist befugt, auf eine bestimmte Zeit, längstens jedoch bis zum Ende seiner Wahlperiode, bis zu drei weitere Beisitzer aus dem Kreise seiner Mitglieder zu ernennen und wieder abzurufen.
- (3) Die Geschäftsführung leitet den Verein und beschließt über die zu treffenden Maßnahmen, über Klageerhebungen vor Gericht und über Rechtsgeschäfte, die einen Geschäftswert von 5.000,- EUR überschreiten, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (4) Zu den Sitzungen der Geschäftsführung wird durch den 1. Vorsitzenden eingeladen. Die Einladung muss an alle Mitglieder der Geschäftsführung ergehen und soll mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann eine Sitzung ohne Einhaltung der Frist und mündlich bzw. fernmündlich einberufen werden.

Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn ordentlich geladen wurde und mindestens fünf Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende oder ein von ihnen bestellter Stellvertreter und der Schatzmeister oder der Schriftführer anwesend sind. Ist die Geschäftsführung nicht beschlussfähig, so ist sie ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Geschäftsführungsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der zweiten Einladung besonders hinzuweisen. Die Geschäftsführung entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Geschäftsführungsmitglieder; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Geschäftsführung kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Geschäftsführungsmitglieder mit diesem Verfahren und dem Gegen-

stand der Beschlussfassung einverstanden sind.

Ein Geschäftsführungsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Der Vorstand kann zu bestimmten Geschäftsordnungspunkten auch sachkundige Dritte mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

- (5) Der Schatzmeister hat die Beiträge einzuheben, den Zahlungsverkehr abzuwickeln, das Vereinsvermögen zu verwalten, darüber Buch zu führen und die Buchungen zu belegen.

Er hat bei jeder Geschäftsführungssitzung über die Finanzlage des Vereins zu berichten.

Der Schatzmeister hat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluss mit Inventar zu erstellen und diesen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit den Büchern, Belegen, Vermögensnachweisen dem/den Revisor(en) zur Prüfung vorzulegen.

Im Übrigen haben der/die Revisor(en) sowie der 1. und der 2. Vorsitzende das Recht, jederzeit die Bücher mit sämtlichen Buchungsunterlagen einzusehen.

Der Schatzmeister hat in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht zu geben.

Er erstellt die Steuererklärungen und führt den Schriftwechsel mit dem Finanzamt.

Der Schatzmeister hat den von ihm geführten Schriftwechsel, die Mitgliederkarten und -Listen, Rechnungen und andere Belege über die Einnahmen und Ausgaben, die Handelsbücher, Bilanzen und Inventare, Prüfungsberichte sowie die Steuererklärungen und -Bescheide mindestens entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufzubewahren, soweit nicht aus vereinshistorischen oder anderen Gründen eine längere Aufbewahrungsfrist angebracht ist. Die Handelsbücher, Bilanzen, Inventare und Prüfungsberichte dürfen nur mit Zustimmung der Geschäftsführung vernichtet werden.

- (6) Der Schriftführer erledigt den anfallenden Schriftverkehr und führt in den Mitgliederversammlungen und bei den Geschäftsführungssitzungen das Protokoll. Die Protokolle hat der Schriftführer zu unterschreiben, vom Versammlungs- bzw. Sitzungsvorsitzenden gegenzeichnen zu lassen und alsdann je eine Ausfertigung den Geschäftsführungsmitgliedern zukommen zu lassen.

Die Korrespondenz ist mindestens entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufzubewahren, soweit nicht aus vereinshistorischen oder anderen Gründen eine längere Aufbewahrung nötig ist. Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen mit den Anwesenheitslisten und

über die Geschäftsführungssitzungen sind chronologisch zu archivieren und dürfen nur mit Zustimmung der Geschäftsführung vernichtet werden.

- (7) Der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten sich gegenseitig im Falle der Verhinderung oder nach Absprache.

## § 11

### Mitgliederversammlungen

- (1) In den ersten 6 Monaten eines jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies die Geschäftsführung beschließt oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines bestimmten Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragen.

- (2) Zu einer Mitgliederversammlung lädt der 1. Vorsitzende schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der von der Geschäftsführung beschlossenen Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher ein.

Jedes Mitglied kann bis Ende Januar Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
- a) die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers und der sieben Beisitzer der Geschäftsführung sowie eines oder zweier Revisoren,
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, des Kassenberichts des Schatzmeisters, des Prüfungsberichts des Revisors bzw. der Revisoren,
  - c) die Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsleitungsmitglieder,
  - d) die Entscheidung über die weiteren kulturellen Maßnahmen im Chiemsee und auf dessen Inseln im Sinne des Vereinszwecks,
  - e) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
  - f) die Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung durch die Wahl anderer Mitglieder,
  - g) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,

- h) die Satzungsänderungen bzw. -Neufassung,
  - i) die Auflösung des Vereins und hierzu die Bestellung des Liquidators bzw. der Liquidatoren, sowie die Verwendung des Liquidationserlöses.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

Beschlüsse zu § 11 (3) lit. a - h müssen mindestens mit einfacher Mehrheit und zu § 11 (3) lit. i und k mindestens mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

- (5) Abstimmungen erfolgen offen mit Handzeichen.
- (6) Für die Durchführung von Wahlen ist durch die Mitgliederversammlung per Akklamation ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu berufen, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt.

Ist für eine Wahl nur ein Kandidat nominiert, so erfolgt die Wahl offen mit Handzeichen. Sind zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl gestellt, ist schriftlich und geheim abzustimmen. Erhielt kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl statt. Erhielten dann beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das vom Wahlausschussvorsitzenden zu ziehende Los. Ein Losentscheid ist auch erforderlich, wenn beim ersten Wahlgang sich nur zwei Kandidaten zur Wahl stellten und beide die gleiche Stimmenzahl erhielten.

- (7) Werden für die nach § 10 Abs. 1 Buchst. d) zu wählenden Beisitzer bis zu sieben Personen vorgeschlagen, ist eine Wahl im Block möglich. Werden mehr als sieben Personen vorgeschlagen, ist schriftlich und geheim abzustimmen, wobei jeder Wahlberechtigte sieben Stimmen hat. Stimmenhäufung zugunsten einer oder mehrerer Personen ist nicht zulässig. Gewählt sind die sieben Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Erreichen zwei Bewerber die siebtmeisten Stimmen, findet unter ihnen eine Stichwahl statt. Bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlausschussvorsitzenden zu ziehende Los.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer zu protokollieren und alsdann das Protokoll vom Schriftführer und vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen.



## **§ 12**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Eine Satzungsänderung, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, muss von der Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei geplanten Satzungsänderungen ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben, welche Satzungsbestimmungen und wie sie geändert werden sollen.

Ist eine Neufassung der Satzung vorgesehen, ist den Mitgliedern der Entwurf der neuen Satzung zu übersenden.

## **§ 13**

### **Textform**

In allen Fällen, in denen die Satzung Schriftform vorschreibt, ist Textform i.S. des § 126 b BGB ausreichend.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit vorhandene Vermögen des Vereins ist entsprechend einem Beschluss der Mitgliederversammlung auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für kulturelle oder andere gemeinnützige Zwecke zu übertragen. Vor Ausführung dieses Beschlusses ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.

- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.